

RS Vwgh 1988/6/28 87/04/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1988

Index

GewerbeO

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §66 Abs4

GewO 1973 §370 Abs2

VStG §44a Iita

VStG §44a Z1

VStG §9

Rechtssatz

Im Rahmen des Geltungsbereiches des§ 370 Abs 2 GewO, der eine Spezialnorm zu§ 9 VStG darstellt, ist die Berufungsbehörde verpflichtet, den Bescheid gegen den Beschuldigten als gemäß § 370 Abs 2 GewO verantwortlichen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu richten. Eine AUSWECHSLUNG BZW ÜBERSCHREITUNG DER SACHE gegenüber dem Schuldspruch des erstbehördlichen Straferkenntnisses ist darin nicht zu sehen (Hinweis E 28.9.1983, 81/01/0069).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Person des BescheidadressatenBeschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

VerwaltungsstrafrechtBeschränkungen der Änderungen im Personenkreis der Verfahrensbeteiligten (siehe auch

Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Person des Bescheidadressaten)Spruch der Berufungsbehörde

Ergänzungen des Spruches der ersten InstanzVerantwortlichkeit (VStG §9) Vertreter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040175.X01

Im RIS seit

26.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at